

Kundennummer	
OBG	Beraternummer

Kreditkartenantrag CorporateCard

Hiermit beantrage ich eine MasterCard CorporateCard **mit PIN**

Typ: 203	Subtyp:	Prägetyp:	Versicherung:	Entgelt:
----------	---------	-----------	---------------	----------

1. Firmenangaben

Referenznummer

2. Persönliche Angaben zum Karteninhaber

Anrede ☐ Herr ☐ Frau

Titel		Name		Vorname	
Straße/Hausnummer		PLZ	Ort		Land
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit		Familienstand
Telefon privat	Telefon geschäftlich	Telefon mobil		E-Mail	

3. Abweichende Korrespondenzanschrift (nur ausfüllen, falls gewünscht)

Ich bitte um Zusendung ☐ der Karte ☐ der monatlichen Abrechnungen an nachstehend genannte Adresse

c/o Firma	Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
-----------	-------------------	---------

4. Kontoverbindung

Der Rechnungsausgleich für die Kreditkarte erfolgt mittels SEPA-Lastschrift unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels. **Für ausreichende Deckung auf meinem Konto werde ich Sorge tragen.**

Kontoinhaber	Kontoführendes Institut
IBAN	BIC

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000017974 • Mandatsreferenz WIRD MIT DER KREDITKARTENABRECHNUNG MITGETEILT

Ich ermächtige die Degussa Bank GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Degussa Bank GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

5. Kartenangaben

Name, der auf die Karte geprägt werden soll (max. 19 Stellen)	Monatslimit der Karte	Barlimit der Karte 500,00 EUR / Tag
---	-----------------------	--

Kundennummer	
OBG	Beraternummer

6. Allgemeine Erklärung

Angabe nach dem Geldwäschegesetz: Ich handle für eigene Rechnung. Sofern ich nicht für eigene Rechnung handle, handle ich für das oben genannte Unternehmen. Handlungen für fremde Rechnung werden für oben genanntes Unternehmen durchgeführt.

Datenschutz / Einverständniserklärung: Ich bin damit einverstanden, dass die Kartendaten meiner Kreditkarte dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Ich verpflichte mich hiermit, unverzüglich und unaufgefordert bei Austritt aus dem Unternehmen die Kreditkarte an die Degussa Bank zurückzugeben. Das Unternehmen ist berechtigt, die Degussa Bank über meinen Austritt zu informieren. Die Degussa Bank wird daraufhin die Kreditkarte zum Austrittstermin sperren. Im übrigen bleiben meine Rechte nach Bundesdatenschutzgesetz unberührt.

SCHUFA-Klausel: Ich bin mit der umseitig abgedruckten SCHUFA-Klausel einverstanden. Ich stimme einer Übermittlung der dort genannten Daten an die SCHUFA zu.

Einwilligung zur Bonitätsprüfung bei der infoScore Consumer Data GmbH: Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Datenschutzrechtliche Hinweise: Die Degussa Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung. Sie können dieser Verarbeitung/Nutzung jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der Degussa Bank widersprechen. Die Degussa Bank behält sich vor, Telefongespräche mit dem Kunden zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen. Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Degussa Bank GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen (INDUSTRIA Bau- und Vermietungsgesellschaft, PRINAS Assekuranz Service GmbH) telefonisch mit mir in Kontakt treten, um mich zu Konten-, Spar- und Anlageprodukten, Versicherungen und Immobilien sowie aktuellen Neuerungen rund ums Thema Geld zu beraten und zu informieren. Diese Zustimmung kann jederzeit durch formlose Mitteilung an die Degussa Bank GmbH widerrufen werden.

☐ Nein, ich bin mit obiger Werbung nicht einverstanden.

Widerrufsrecht: Sie können Ihre vorstehende Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Degussa Bank GmbH, Card Service, Postfach 20 01 23, 60605 Frankfurt.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Zustandekommen des Vertrages

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich

(1) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und Erklärungen; (2) die Erteilung des vorstehenden SEPA-Lastschriftmandats; (3) dass ich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kreditkarten der Degussa Bank gelesen habe und damit einverstanden bin; (4) die Erteilung der Einwilligungserklärung zum Datenschutz und zur Übermittlung meiner Daten an die Schufa, die infoScore Consumer Data GmbH und an weitere Auskunfteien zur Überprüfung der Bonität; (5) dass ich von der Widerrufsbelehrung Kenntnis genommen habe; (6) dass ich auf eigene Rechnung und für fremde Rechnung handle. Handlungen für fremde Rechnungen werden für o. g. Unternehmen durchgeführt; (7) dass ich die Versicherungsbedingungen der Kreditkarte unter www.degussa-bank.de zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

7. Legitimation gemäß Geldwäschegesetz

Antragsteller wurde legitimiert (Kopie anbei).

Art ☐ Personalausweis ☐ Reisepass	Nummer	Ausgestellt am	Ausstellende Behörde
--	--------	----------------	----------------------

Hiermit bestätigen wir per Unterschrift die Identität des Antragstellers.

Vorname Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum Stempel / Unterschrift
-----------------------------------	-----------------------------------

Bitte zurücksenden an: Degussa Bank GmbH · Card Service · Theodor-Heuss-Alle 74 · 60486 Frankfurt

Bearbeitungsvermerke der Bank

Entgegengenommen:	Name/Tel. -Nr.	Unterschrift
	Name/Tel. -Nr.	Unterschrift
Bearbeitet:		

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Kreditkarte (auch Corporate Card/Business Card genannt) der Degussa Bank GmbH, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt

1. Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte

1.1 Der Antragsteller kann innerhalb des mit dem Unternehmen/der Degussa Bank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) vereinbarten Verfügungsrahmens im In- und Ausland mit der MasterCard/VISA Card

- bei MasterCard- oder VISA-Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos beziehen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldausgabeautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten (dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers) Bargeld beziehen (Bargeldservice).

Über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird der Karteninhaber gesondert unterrichtet.

1.2 Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

1.3 Im Einzelfall kann die Bank die Verwendung der Kreditkarte von ihrer vorherigen Einwilligung abhängig machen, wenn der Karteninhaber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

1.4 Die Kreditkarte ist vorwiegend für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

1.5 Scheidet der Karteninhaber aus dem Kreis der Berechtigten aus, so ist er verpflichtet, die Kreditkarte an die Bank zurückzugeben. Sollte der Karteninhaber dies versäumen, so ist die Bank berechtigt, die Karte zu sperren.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldausgabeautomaten und von automatisierten Kassen sowie Chip & PIN wird dem Antragsteller eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.

3. Autorisierung des Zahlungsauftrages

3.1 Bei der Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z.B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Autorisierungsverfahren zu nutzen.

3.2 Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich die PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

4. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

4.1 Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Nummer 3 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Verfügungsrahmen

5.1 Dem Antragsteller wird mit Ausstellung der Kreditkarte ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Die Kartenverwendung ist nur innerhalb des eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig. Der Karteninhaber wird von der Kreditkarte nur Gebrauch machen, wenn die Kreditkartenumsätze seinem Konto innerhalb seines Guthabens oder innerhalb eines vorher von der Bank für das Kreditkartenkonto eingeräumten Dispositionsrahmens belastet werden können.

5.2 Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber und Bank erhöht werden. Soweit der Arbeitgeber des Karteninhabers rechtsverbindlich gegenüber der Bank die Haftung für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Kreditkarte übernommen hat, bedarf die Erhöhung des Verfügungsrahmens zusätzlich der Zustimmung des Arbeitgebers des Karteninhabers. Die Genehmigung einzelner, über den vereinbarten Verfügungsrahmen hinausgehender Kreditkartenumsätze durch die Bank stellt keine Erhöhung des Verfügungsrahmens dar, sondern erfolgt in der Erwartung, dass der Karteninhaber zum Zeitpunkt der Buchung des Kreditkartenumsatzes für entsprechende Deckung auf seinem Konto sorgt.

5.3 Sofern der dem Unternehmen eingeräumte Gesamtverfügungsrahmen überschritten wird, sind weitere Verfügungen des Karteninhabers nicht mehr möglich.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Antragsteller hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich

verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldausgabeautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, so hat er die Bank oder den von der Bank beauftragten Kreditkarten-Service (+49 (0)69/3600 - 2345, 24h-Hotline) unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch seiner Kreditkarte unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1 Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung des Karteninhabers von Akzeptanzstellen erhobene Ansprüche zu erfüllen, die mittels Verwendung der Kreditkarte nach Ziffer 3 verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn für die Bank offensichtlich ist, dass der von der Akzeptanzstelle erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, wenn der von der Bank gemäß Ziffer 5 eingeräumte Verfügungsrahmen überschritten wird oder wenn die Kreditkarte gesperrt ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank vorbehaltlich des Satzes 2 alle Leistungen, die sie gemäß Satz 1 erbracht hat, sowie die hierfür vereinbarten Zinssätze, Gebühren und Entgelte gemäß Ziffer 16 zu erstatten.

7.2 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank werden dem Karteninhaber monatlich in Rechnung gestellt und sind mit Zugang der Rechnung fällig. Die fälligen Zahlungsansprüche belastet die Bank gemäß der vom Karteninhaber erteilten SEPA-Basis-Lastschrift dem Konto des Karteninhabers. Die monatliche Kreditkartenabrechnung kann unterbleiben, wenn kein Kartenumsatz angefallen ist. Soweit vereinbart, kann der Karteninhaber die Abrechnung im Online-Banking bzw. via Internet abrufen.

7.3 Besteht ein Zahlungsrückstand, kann die Bank die unter Ziffer 1 Abs. 3 bezeichnete Einwilligung verweigern.

8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden zu den von MasterCard/VISA International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes). Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.

9. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären und können von dem Karteninhaber nur im Verhältnis zur Akzeptanzstelle geltend gemacht werden. Solche Einwendungen und Beanstandungen berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers nach Ziffer 7 dieser Bedingungen. Der Antragsteller hat die Abrechnung und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1. Haftung bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn die Sperranzeige nicht abgegeben

werden konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder einer MasterCard/VISA-Card Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war, oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt wurde. Die Haftung der Schäden, die innerhalb des Zeitraumes verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich auf den für die Karte geltenden monatlichen Verfügungsrahmen.

■ Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

10.2 Haftung ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer MasterCard/VISA-Card Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstandenen Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

11. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers; Haftungs- und Einwendungsausschluss

11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

11.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Abrechnungskonto belastet hat.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von 11.1 oder 11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach 11.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

11.4 Einwendungsausschluss

Ansprüche und Einwendungen des Karteninhabers nach Ziffern 11.1 bis 11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung der Belastung mit einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer Kartenverfügung auf dem Abrechnungskonto hiervon unterrichtet hat. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können diese Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma und innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach 11.3 kann der Karteninhaber gegen die Bank auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12. Erstattungsansprüche bei autorisierten Kartenverfügungen; Einwendungsausschluss

Im Falle einer vom oder über das Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des dem Zeitpunktskonto belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er den Anspruch auf Erstattung nach Satz 1 herleitet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

13. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen vorher (z. B. durch Ausscheiden aus dem Unternehmen), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Antragsteller dadurch nicht.

14. Kündigung

14.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit und von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden. Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigung des Karteninhabers wird erst mit der Rückgabe der Kreditkarte wirksam.

14.2 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche Forderungen der Bank sofort fällig.

14.3. Wird der zwischen Unternehmen und Bank geschlossene Rahmenvertrag gekündigt, enden die Kreditkartenverträge zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages. Die Bank wird die Karteninhaber informieren, sofern die Kündigung von Seiten der Bank ausgesprochen wurde.

14.4. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Unternehmen unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Kreditkartenvertrag-Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

14.5. Bei Ausscheiden des Karteninhabers aus dem Unternehmen ist die Bank berechtigt, den Kreditkartenvertrag zum Austrittstermin fristlos zu kündigen.

14.6. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

15. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

16. Gebühren und Entgelte

16.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. 16.2 Für Änderungen oder Ergänzungen dieser Gebühren und Entgelte gilt Ziffer 17 entsprechend.

16.3 Bei Entgelten und deren Änderungen für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB-Banken.

16.4 Für den Einsatz der Kreditkarte können karteneinsatzabhängige Zusatzentgelte entstehen. Diese betragen zur Zeit:

- für den Auslandseinsatz (außerhalb des EUR-Währungsraumes): 1% des Umsatzes (bar/unbar),
- für den Bargeldauszahlungsservice am Geldautomaten (für jede einzelne Auszahlung): 2% des Auszahlungsbetrages, min. 5 Euro,
- für den Bargeldauszahlungsservice am Bankschalter (für jede einzelne Auszahlung): 3% des Auszahlungsbetrages, min. 5 Euro.

16.5 Die Bank erhebt für die Bereitstellung der Kreditkarte gemäß Rahmenvereinbarung mit dem Unternehmen eine nach § 315 BGB angemessene Jahresgebühr. Die Jahresgebühr wird entweder direkt über die Kreditkarte dem Karteninhaber belastet oder zentral über das Unternehmen in Rechnung gestellt.

17. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen
Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können diese Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Bank angezeigt hat. Der Karteninhaber ist auch berechtigt, diesen Kreditkartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei und fristlos zu kündigen. Die Bank wird den Karteninhaber mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens (Genehmigungswirkung) sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung besonders hinweisen.

18. Hinweise zum Datenschutz/Widerspruchsrecht

Die im Antrag erhobenen Daten werden durch die Bank entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfasst, verarbeitet und genutzt, insbesondere für Zwecke der Antragsprüfung, Identitätsprüfung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses. Nähere Informationen über das von der Bank bei der Antragstellung angewandte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit (Kredit Scoring) erhalten Sie gerne auf schriftliche Anfrage hin. Sie haben jederzeit das Recht, der Nutzung und Übermittlung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen.

19. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen und die hierzu erforderlichen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu übermitteln.

20. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete Streitschlichtungsstelle wenden.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit der Kreditkarte verbundenen unentgeltlichen Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, z. B. mit der Kreditkarte verbundene Versicherungsleistungen, während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder unter Erstattung eines angemessenen Teils der Jahresgebühr ersatzlos entfallen zu lassen. 21.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

21.3 Sofern in dem Kooperationsvertrag mit dem Unternehmen zugunsten der Mitarbeiter abweichende Vertragsbedingungen vereinbart sind, gelten zugunsten des Karteninhabers die in dem Kooperationsvertrag mit dem Unternehmen vereinbarten Vertragsbedingungen.

Ermächtigung zur Bank-Auskunft

Ich ermächtige die Degussa Bank GmbH bis auf Widerruf, die für die Erteilung und Benutzung erforderlichen Bankauskünfte bei meiner kontoführenden Bank, die ich zur Auskunftserteilung an die Degussa Bank GmbH ermächtige, soweit es für Abschluss und Fortbestand des Kreditkartenvertrages erforderlich ist, bei anderen Kreditinformationsdiensten einzuholen. Zum Zwecke der Ermittlung der aktuellen Anschrift ermächtige ich die Degussa Bank GmbH, auch bei meinem Arbeitgeber Auskünfte einzuholen. Bei der Einholung von Auskünften darf die Degussa Bank GmbH nur

die von mir selbst angegebenen Personendaten ermitteln. Soweit die Degussa Bank GmbH zur Einholung von Auskünften befugt ist, gestatte ich die Speicherung der mich betreffenden Daten.

Ermächtigung zur SCHUFA-Auskunft

Ich willige ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit „Auskunfteien“ (wie infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden) vornimmt, deren Name und Adresse die Bank auf Anfrage mitteilt. Unabhängig davon wird die Bank den Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei den Auskunfteien über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Ich willige ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zuständigen Auskunfteien übermitteln.

Ermächtigung zur Datenübermittlung, -erhebung, -verarbeitung und -nutzung nur für Kreditkarten mit Versicherungspaket

Mit der Kreditkarte mit Versicherungspaket sind Versicherungen verbunden, die von Dritten (Chubb Insurance Company of Europe SE, 106 Fenchurch Street, London, EC3M 5NB, Großbritannien, und Chartis Europe S.A., Direktion für Deutschland in Frankfurt am Main, Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt am Main, beide nachfolgend „Versicherer“ genannt) erbracht werden. Die Versicherer beauftragen ihrerseits weitere Unternehmen (u. a. Roland Assistance GmbH, Postfach 210960, 50533 Köln, und Rückversicherer). Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung von Versicherungen bei einem Antrag auf Ausgabe einer Kreditkarte mit Versicherungspaket meine personenbezogenen Daten verarbeitet sowie an Dritte übermittelt. Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von diesen Dritten im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung von Versicherungsverträgen verarbeitet, genutzt und im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (u. a. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer oder sonstige Dritte übermittelt werden. Soweit mit der Kreditkarte mit Versicherungspaket der Abschluss oder die Durchführung einer Unfall- oder Reiseversicherung verbunden ist, kann es sich bei den vorbezichneten personenbezogenen Daten auch um Gesundheitsdaten des Karteninhabers handeln. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall eines nachträglichen Wechsels der Versicherer oder einer nachträglichen Änderung der mit der Kreditkarte verbundenen Versicherungsverträge.

Stand: 01.11.2013